

# Entgeltordnung

## für die Benutzung der Stadthallen, Bürgerhäuser, Dorf- gemeinschaftshäuser und Gemeinderäume der Stadt Waldeck

Aufgrund des § 5 der allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) für die Stadthallen, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinderäume der Stadt Waldeck vom 09.12.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.09.2014 folgende Entgeltordnung für die Stadthallen, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinderäume der Stadt Waldeck beschlossen:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung regelt die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Waldeck nach Maßgabe der Allgemeinen Benutzungsbestimmung (ABB) vom 09.12.1994.

### **§ 2** **Kostenlose Überlassung**

- (1) Die in der Benutzungsordnung aufgeführten städtischen Einrichtungen werden in den nachfolgenden Fällen kostenlos zur Verfügung gestellt:
  - a) Für Übungsstunden, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen anerkannter Vereine sowie Parteien und Wählergruppen der Stadt Waldeck.  
Pro Partei bzw. Wählergruppe der Stadt Waldeck ist eine Wahlveranstaltung pro Jahr bzw. Wahl in jedem Stadtteil kostenfrei.
  - b) Für Sitzungen der Fraktionen und der städtischen Gremien.
  - c) Für Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, für die die Verwaltung und der Magistrat der Stadt Waldeck die Verantwortung tragen bzw. die von ihnen einberufen werden.
  - d) Für Wohltätigkeitsveranstaltungen (mit Ausnahme der Benutzungspauschale gem. § 3 Abs. 3 h) – die Entscheidung wird jeweils auf Antrag durch den Magistrat getroffen. Der Antrag auf Befreiung ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. Ein verspätet eingegangener Befreiungsantrag wird auch beim Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen generell nicht mehr berücksichtigt.

### **§ 3** **Benutzungsentgelte**

- (1) Veranstaltungen ab 19.00 Uhr werden als Abendveranstaltungen berechnet.

- (2) Auf Antrag können die zur Vermietung anstehenden Räumlichkeiten zur Vorbereitung einer Veranstaltung einen Tag davor, zum Abräumen einen Tag danach jeweils kostenlos in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Zusätzliche Tage (ohne Rücksicht auf die Zahl der täglichen Stunden) sind mit einer Pauschale abzugelten.
- (3) a) Bei Inanspruchnahme der Heizung erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 30 von Hundert auf das zu zahlende Benutzungsentgelt nach Abs. 5.
- b) Bei Familienfeiern (außer Beerdigungen) wird für die Benutzung der Küche eine Pauschale von 20,00 EURO pro Tag berechnet.  
Bei allen anderen Veranstaltungen wird für die Benutzung der Küche eine Pauschale von 30,00 EURO pro Tag berechnet.
- c) Bei Beerdigungsfeiern wird eine Pauschale einschl. der Gebühr für die Benutzung der Küche von 40,00 EURO (zzgl. evtl. Heizkosten) berechnet.
- d) Der anfallende Abfall ist grundsätzlich von den Benutzern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die getrennte Entsorgung des Abfalls selbst zu entsorgen. Die Stadt stellt dafür die an den Stadthallen, Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern aufgestellten Behältnisse zur Verfügung. Glas ist von dem Veranstalter im Glascontainer zu entsorgen. Für Großveranstaltungen (Karneval, Tänze, Discoabende etc.) trifft der Magistrat eine Sonderregelung, die weitere Kosten für den Mieter verursachen kann.  
Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung durch den Mieter sind der Stadt Waldeck die tatsächlich anfallenden Kosten für Trennung und Entsorgung des Abfalls zu erstatten.
- e) Stromkosten, die außerhalb der Einrichtung anfallen, werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.
- f) Bei Großveranstaltungen kann der Magistrat das zusätzliche Aufstellen von Toilettenwagen auf Kosten des Mieters anordnen.
- g) Bei der Benutzung des halben Saales (durch Aufstellung von Trennwänden) ermäßigt sich das Benutzungsentgelt für das Bürgerhaus Höringhausen um 40 von Hundert.
- h) Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen wird in den Bürgerhäusern Höringhausen und Waldeck sowie in den Stadthallen Freienhagen und Sachsenhausen eine Benutzungspauschale in Höhe von 50,00 EURO/Tag, in den übrigen Häusern in Höhe von 25,00 EURO/Tag berechnet, soweit die tatsächlich zu berechnenden Kosten höher wären.  
Bei Benutzung der Küche wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 20,00 EURO/Tag erhoben.
- (4) Soweit das Benutzungsentgelt mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Beträgen enthalten.

(5) Benutzungsentgelte:

	<b><u>EURO</u></b>
<b>a) <u>Gemeinderaum Alraft:</u></b>	
<u>Vorderer Raum (Thekenraum):</u>	
Abendveranstaltung	34,00
Tagesveranstaltung je Stunde	4,50
<u>Hinterer Raum:</u>	
Abendveranstaltung	52,00
Tagesveranstaltung je Stunde	5,50
<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
Vorderer Raum	4,00
Hinterer Raum	7,50
<b>b) <u>Dorfgemeinschaftshaus Dehringhausen:</u></b>	
<u>Kleiner Saal (Theke):</u>	
Abendveranstaltung	35,00
Tagesveranstaltung je Stunde	4,50
<u>Großer Saal:</u>	
Abendveranstaltung	63,00
Tagesveranstaltung je Stunde	6,00
<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
Kleiner Saal (Theke)	4,00
Großer Saal	7,50
<b>c) <u>Bürgerhaus Höringhausen:</u></b>	
Abendveranstaltung	180,00
Tagesveranstaltung je Stunde	25,00
Benutzung nach § 3 Abs. 2:	17,50
<b>d) <u>Stadthalle Freienhagen:</u></b>	
Abendveranstaltung	180,00
Tagesveranstaltung je Stunde	25,00
Vorraum pauschal	50,00
<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
Saal	18,50
Vorraum	6,00

e) <b><u>Dorfgemeinschaftshaus Netze:</u></b>	<b><u>EURO</u></b>
<u>Großer Saal (ohne Theke und Küche):</u>	
Abendveranstaltung	115,00
Tagesveranstaltung je Stunde	15,00
<u>Kleiner Saal:</u>	
Abendveranstaltung	55,00
Tagesveranstaltung je Stunde	7,50
<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
Großer Saal	10,00
Kleiner Saal	7,00
f) <b><u>Alte Schule Netze:</u></b>	
<u>Saal:</u>	
Abendveranstaltung	54,00
Tagesveranstaltung je Stunde	7,00
Benutzung nach § 3 Abs. 2:	7,50
g) <b><u>Haus der Natur, Nieder-Werbe:</u></b>	
<u>Großer Saal:</u>	
Abendveranstaltung	75,00
Tagesveranstaltung je Stunde	10,00
<u>Kleiner Saal:</u>	
Abendveranstaltung	37,00
Tagesveranstaltung je Stunde	6,00
<u>Foyer:</u>	
Abendveranstaltung	33,00
Tagesveranstaltung je Stunde	6,00
<u>Clubraum:</u>	
Abendveranstaltung	13,00
Tagesveranstaltung je Stunde	3,00
<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
Großer und Kleiner Saal je	11,00

h)	<b><u>Dorfgemeinschaftshaus Ober-Werbe:</u></b>	<b><u>EURO</u></b>
	<u>Großer Saal (Thekenbereich):</u>	
	Abendveranstaltung	85,00
	Tagesveranstaltung je Stunde	12,00
	<u>Kleiner Saal:</u>	
	Abendveranstaltung	39,00
	Tagesveranstaltung je Stunde	5,50
	Benutzung nach § 3 Abs. 2:	15,00
i)	<b><u>Stadthalle Sachsenhausen:</u></b>	
	<u>Vorderer Saal:</u>	
	Abendveranstaltung	250,00
	Tagesveranstaltung je Stunde	30,00
	<u>Hinterer Saal:</u>	
	Abendveranstaltung	160,00
	Tagesveranstaltung je Stunde	17,00
	Bei Disco- oder vergleichbaren Veranstaltungen (wenn weniger als 35 Tische mit entsprechender Bestuhlung gestellt werden) pro Veranstaltungstag (für die ganze Halle) zzgl. einer evtl. Heizkostenpauschale pro Tag	825,00
	Heizkostenpauschale pro Tag	85,00
	<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
	Vorderer Saal	25,00
	Hinterer Saal	11,00
j)	<b><u>Dorfgemeinschaftshaus Selbach:</u></b>	
	<u>Vorderer Saal:</u>	
	Abendveranstaltung	52,00
	Tagesveranstaltung je Stunde	5,50
	<u>Hinterer Saal:</u>	
	Abendveranstaltung	47,00
	Tagesveranstaltung je Stunde	5,50
	<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
	Vorderer Saal und Hinterer Saal je	7,50

k) <u>Bürgerhaus Waldeck:</u>	<u>EURO</u>
<u>Kleiner Saal:</u>	
Abendveranstaltung	55,00
Tagesveranstaltung je Stunde	12,00
<u>Großer Saal:</u>	
Abendveranstaltung	162,00
Tagesveranstaltung je Stunde	20,00
<u>Clubraum:</u>	
Abendveranstaltung	30,00
Tagesveranstaltung je Stunde	11,00
<u>Foyer:</u>	
Pauschal	60,00
<u>Benutzung nach § 3 Abs. 2:</u>	
Großer Saal	15,00
Kleiner Saal	9,00

(6) Sollte Mobiliar und Geschirr in den angemieteten Einrichtungen nicht ausreichen, kann fehlendes Inventar aus anderen Einrichtungen nach Anweisung der Stadt geholt werden. Der Transport und damit verbundene Kosten ist Sache der Mieterin/des Mieters.

#### **§ 4** **Ermäßigung**

- (1) Bei Familienfeiern von Einwohnern der Stadt Waldeck wird jeweils ein Nachlass von 40 von Hundert auf das zu zahlende Entgelt gewährt. Der Nachlass erhöht sich auf 50 von Hundert für die Stadthallen in Freienhagen und Sachsenhausen (großer Saal) und die Bürgerhäuser in Höringhausen (ganzer Saal) und Waldeck (großer Saal).  
Der Nachlass bezieht sich nur auf die Entgelte nach § 3 Abs. 5.
- (2) Der Höchstbetrag (ohne Küche) bei Familienfeiern darf je Tag die Kosten für eine Abendveranstaltung nicht überschreiten.
- (3) Die im § 2 Abs. 1 a genannten Vereine etc. sowie die Ortsbeiräte haben pro Jahr das Recht, eine interne Feier (Weihnachtsfeier, gemütlicher Abend oder Jubiläum – 1 Tag) nach § 4 Abs. 1 und 2 abzurechnen.

#### **§ 5** **Ermäßigung in Härtefällen**

Bei Härtefällen ist der Magistrat berechtigt, Nachlässe zu gewähren. Die Ermäßigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.09.2000 außer Kraft.

34513 Waldeck, den 18.09.2014

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck           (DS)  
gez.: Feldmann  
Bürgermeister